

zu treffen, um so überhaupt nicht in das aufgezeigte personalpolitische Dilemma zu kommen. Das spricht dafür, wie bisher grundsätzlich schon bereits bei der Aufgabenübertragung des streitigen Dienstpostens über § 123 VwGO Rechtsschutz zu gewähren. Die vom BVerwG für eine besondere Konstellation aufgezeigte Lösung scheint in ihrer Verallgemeinerung mit Artikel 33 Abs. 2 GG als einem „Gleichbehandlungsgrundrecht“ unvereinbar zu sein. Es widerspricht auch dem Grundsatz eines

zügigen Rechtsschutzes im Sinne von Artikel 19 Abs. 4 GG und daher bleibt zu hoffen, dass die Instanzgerichte der Entscheidung vom 10.05.2016³⁰ nicht unreflektiert folgen werden, sondern sie wegen der besonderen Fallkonstellation als „Ausnahme von der Regel“ behandeln.

30) BVerwG (Fn. 1),

Grenzen der Macht: Disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Universitätspräsidenten

Dr. Gregor C. Jaburek

Universitätspräsidenten haben Macht. Sie sind das „Gesicht“ der Hochschule und sie haben weitreichende Kompetenzen. Der vorliegende Beitrag gibt eine Darstellung anhand von Beispielfällen aus der Praxis, um eine Grenzziehung zwischen erlaubten und disziplinarrechtlich relevanten Verhaltensweisen von Universitätspräsidenten insbesondere für den besonders sensiblen außerdienstlichen Bereich zu ermöglichen. Damit werden die „Grenzen der Macht“ von Universitätspräsidenten aufgezeigt.

I. Einleitung

Die deutschen Landeshochschulgesetze sehen eine überaus starke und zentrale Position des Universitätspräsidenten vor. Seine Befugnisse sind weitreichend. Man kann insofern durchaus von einem Trend der Hochschulgesetzgebung zur Zentralisierung von Macht sprechen. Diese Macht kann jedoch auch rechtswidrig ausgenutzt werden, was unter Umständen disziplinarrechtliche Folgen haben kann.

II. Machtbefugnisse und ihre Ausübung – Beispiele aus der Praxis

1. Der Präsident als Repräsentant der Hochschule – außerdienstliches Fehlverhalten als Dienstvergehen

Der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außegerichtlich sowohl nach innen wie auch nach außen (z. B. gegenüber der Presse gemäß Art. 4 BayPrG bzw. den Pressegesetzen der übrigen Länder, in Prozessen, als Unterschriftsberechtigter bei Verträgen, politisch gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber dem Staatsministerium und anderen Hochschulen).¹ Er hat damit das Recht, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen der Hochschule abzugeben und besitzt die Prozessfähigkeit nach § 62 VwGO². Diese Repräsentationsfunktion hat der Präsident nach allen Landeshochschulgesetzen (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 LHG B-W, § 56 Abs. 1 BerlHG, § 65 Abs. 1 S. 1 BbgHG, § 81 Abs. 3 S. 1 BremHG, § 81 Abs. 2 HmbHG, § 38 Abs. 1 S. 1 HHG, § 84 Abs. 1 HG M-V, § 38 Abs. 1 NdsHG, § 18 Abs. 1 S. 1 HG NRW, § 79 Abs. 1 S. 1 HoSchG Rh.-Pf., § 16 Abs. UG Saarland, § 82 Abs. 1 S. 2 SächsHG, § 69 Abs. 1 S. 1 HSG LSA, § 23 Abs. 1, Hs. 1 HSG SchlH, § 28 Abs. 1 ThürHG).

In diesem Zusammenhang kommt jedoch nicht nur der rechtlichen Repräsentation der Hochschule durch ihren Präsidenten große Bedeutung zu, sondern gerade auch der öffentlichen Darstellung der Hochschule durch den Präsidenten als „Gesicht“ der Hochschule. Das Auftreten des Präsidenten in der Öffentlichkeit lässt unter Umständen Rückschlüsse auf die Institution Hochschule zu, weshalb auch dem privaten, also außerdienstlichen Verhalten des Präsidenten ggf. rechtliche Bedeutung zukommen kann. Die Frage ist, in welchen Fällen die „Würde des Amtes“ von ihm ein bestimmtes Verhalten fordert bzw. von ihm verlangt, konkrete Verhaltensweisen zu unterlassen. Folgende Beispiele stellen (in leicht verfremdeter Form) aktuelle Fälle aus der Praxis dar, die disziplinarrechtliche Relevanz haben könnten:

Beispiel 1: Der Universitätspräsident postet auf seiner privaten social media Seite Fotos von ihm, die ihn in Sado-Maso-Lack- und Ledermontur zeigen.

Für die disziplinarrechtliche Beurteilung dieses Beispielfalles ist zunächst eine Abgrenzung notwendig, unter welchen Voraussetzungen ein außerdienstliches Verhalten des Universitätspräsidenten als Dienstvergehen gewertet werden kann.³ Ausgangspunkt ist § 34 S. 3 BeamtStG, wonach das Verhalten des Universitätspräsidenten als Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die sein Beruf erfordert („Wohlverhaltenspflicht“ oder „Pflicht zu würdevollem Verhalten“⁴). Was „beruflich erforderlich“ ist, ergibt sich vor allem aus dem Amt des Universitätspräsidenten im konkret-funktionellen Sinn, d. h. aus seinem dienstlichen Aufgabenbereich, (wie bereits dargestellt: z. B. Repräsentationsfunktion sowie Funktion als Dienstvorgesetzter), daneben aus der Notwendigkeit, das Ansehen des Beamtentums zu wahren, wenn dies nach heutigen Vorstellungen erforderlich erscheint. Danach verstößt ein außerdienstliches Verhalten des Universitätspräsidenten dann gegen die Wohlverhaltenspflicht, wenn es bei fallbezogener Würdigung *nachteilige Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben* zulässt. Dieser dienstliche Bezug

1) Vgl. dazu auch Sandberger, LHG B-W, 2013, § 17, Rn. 2; BeckOK HochschulR Bayern/Jaburek, BayHSchG, Art. 21, Rn. 23.

2) Vgl. Scheuren-Brandes, in: Neukirchen/ReuBow/Schomburg, HmbHG, § 80, Rn. 3; Knopp, BbgHG, 2. Aufl. 2012, § 63, Rn. 12.

3) Zum Disziplinarverfahren vgl. z. B. Ebert/Kaiser, Das neue Bayerische Disziplinargesetz, 2006; vgl. auch Sandkuhl, in: Herrmann/Sandkuhl, Beamten-disziplinarrecht/Beamtenstrafrecht, 2014.

4) Vgl. Biletzki, ZBR 1998, S. 84 (85).